

Roland Rosenow

## **Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII**

Betreuungsmanagement 3/2006, S.135-138

Etwa jeder Zehnte, der in Deutschland lebt, bezieht Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII.<sup>1</sup> Da die Kosten der Unterkunft auch im Rahmen der alten Sozialhilfe einen erheblichen Teil der Kosten ausmachten, war dieses Thema vor 2005 nicht nur Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren, sondern ebenso umstrittenes Thema in der wissenschaftlichen Diskussion<sup>2</sup>. Zumal die Grundsicherungsleistungen sich aus einem Regelsatz und den Kosten der Unterkunft zusammensetzen<sup>3</sup>, hat das Thema der angemessenen Unterkunftskosten seit dem 01.01.2005 ungeheuer an Bedeutung gewonnen. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit einer Reihe ausgewählter Probleme in diesem Zusammenhang, die in der Praxis der freiberuflichen Betreuung erfahrungsgemäß eine große Rolle spielen.

### **Angemessenheit der Unterkunftskosten**

Die Kosten der Unterkunft sind zu übernehmen, soweit sie „angemessen“ sind<sup>4</sup>. „Angemessenheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Mit anderen Worten: Der Begriff der Angemessenheit eröffnet den Sozialhilfeträgern nicht etwa einen Ermessensspielraum, sondern ist präzise zu bestimmen. Da die Angemessenheit schlecht für jeden Hilfeempfänger individuell festgelegt werden kann, unterscheidet die Literatur zwischen der „abstrakten Angemessenheitsgrenze“ und einer „konkreten Angemessenheitsgrenze.“<sup>5</sup> Die abs-

---

<sup>1</sup> Laut Statistik der Bundesanstalt für Arbeit beziehen zurzeit etwa 7,2 Mio. Menschen Leistungen nach dem SGB II ([www.agentur-fuer-arbeit.de](http://www.agentur-fuer-arbeit.de)). Der Autor schätzt, dass mindestens 100.000 Menschen Leistungen nach dem SGB XII beziehen.

<sup>2</sup> „Der Streit um die Übernahme zumindest angemessener Kosten der Unterkunft in Fällen, in denen sie – objektiv oder aus Sicht der Sozialhilfeträger – unangemessen hoch sind, bildet ein Dauerthema der sozialhilferechtlichen Diskussion der letzten Jahre“ (Berlit, Unangemessene Rechtsprechung zur Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft, info also 1999, 63-71).

<sup>3</sup> Vgl. Rosenow, Die Prüfung von Bewilligungsbescheiden nach dem SGB II und SGB XII, BtMan 2006, 20-25.

<sup>4</sup> § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 29 Abs. 1 S. 2 SGB XII.

<sup>5</sup> Putz, Friedrich, Angemessenheit von Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, info also 2004, 198-203.

trakte Angemessenheitsgrenze ist dabei derjenige Betrag, der in jedem Fall – also mindestens – als angemessen anzuerkennen ist. Dieser Wert ist naturgemäß von dem Wohnort und von der Größe des Haushaltes abhängig. Bekanntlich sind die Kosten für den Einzelnen niedriger, wenn er in einer größeren Wohnung mit anderen zusammenlebt.

Darüber hinaus ist im Einzelfall festzustellen, ob der individuelle Hilfeempfänger die Möglichkeit hat, zu den Kosten der abstrakten Angemessenheitsgrenze eine für ihn angemessene Wohnung zu finden. Ist dies der Fall, gilt die abstrakte Angemessenheitsgrenze. Ist dies nicht der Fall, ist die Angemessenheitsgrenze individuell anzupassen.

### **Die abstrakte Angemessenheitsgrenze**

„Zur Ermittlung der abstrakten Angemessenheitsgrenze muss zunächst die Obergrenze des als angemessen anzuerkennenden Wohnraumbedarfes (Wohnfläche) und der als angemessen zuzubilligende Wohnstandard bestimmt und das örtliche Mietpreisniveau für Wohnungen des maßgeblichen Standards ermittelt werden. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft die abstrakte Angemessenheitsgrenze nicht, dann sind sie – zeitlich unbegrenzt – auch dann in voller Höhe zu übernehmen, wenn es dem Hilfebedürftigen möglich wäre, in eine andere, billigere (ihm evt vom Leistungsträger nachgewiesene) Wohnung umzuziehen. Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass dem Betroffenen ständige Wohnungssuche und evt auch häufiger Wohnungswechsel, also ein an 'Nichtsesshaftigkeit' grenzender Zustand zugemutet würde.“<sup>6</sup> Nach bislang wohl unbestrittener Auffassung orientiert sich die Wohnungsgröße an den landesrechtlichen Regelungen zu § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsg. Danach sind folgende Wohnungsgrößen als angemessen anzusehen: Für Alleinstehende 45-50 qm, für einen Zwei-Personen-Haushalt 60 qm, für drei Personen 75 qm, für vier Personen 90 qm, für jede weitere Person zusätzliche 10 bis 15 qm.<sup>7</sup>

Zum angemessenen Wohnstandard gehört „zumindest eine Ausstattung der Wohnung mit Bad oder Dusche und Zentralheizung bzw Etagenheizung oder Gasheizung. Nicht ausreichend ist jedenfalls Ofenheizung“.<sup>8</sup> Auch an die Wärmeisolierung sind die allgemein üblichen Anforderungen zu stellen. Eine Einfachverglasung oder mangelnde Abdichtung der Fenster reicht in der Regel nicht aus. Wenn die Wärmeisolierung unzureichend ist, wäre dies im

---

<sup>6</sup> Putz, aaO, S. 199.

<sup>7</sup> Putz, aaO, S. 200 mwN.

<sup>8</sup> ebd.

Übrigen durch die Übernahme höherer Heizkosten auszugleichen. Das wäre weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll.

Schließlich kommt es auf die Wohnlage an. Dabei dürfen nicht besonders gute und entsprechend teure Wohnlagen den Standard setzen. Andererseits darf auch nicht auf die billigsten Wohnlagen zurückgegriffen werden, da sonst im Ergebnis eine Ghettoisierung von Hilfeempfängern bewirkt würde.

Der abstrakten Angemessenheitsgrenze liegt also die Bestimmung einer angemessenen Wohnung zugrunde, die nach *Größe, Ausstattung und Wohnlage* vorzunehmen ist.

Im zweiten Schritt ist festzustellen, zu welchem Preis eine solche Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt tatsächlich angeboten wird. Hierbei kann nicht auf die durchschnittlichen Mietpreise im vermieteten Bestand abgehoben werden, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Mieterhöhung Preiserhöhungen auf dem Mietwohnungsmarkt im Regelfall immer im Zusammenhang mit Neuvermietungen stattfinden. Die Quadratmeterpreise von Wohnungen, die auf dem Markt angeboten werden, liegen im Regelfall signifikant oberhalb der Quadratmeterpreise, der im Bestand vermieteten Wohnungen.

Viele Träger von Grundsicherungsleistungen greifen zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze auf die Tabelle zu § 8 WoGG zurück. Daher wird oftmals die abstrakte Angemessenheitsgrenze einschließlich der Nebenkosten, jedoch ohne die Heizkosten (sog. Bruttokaltmiete) ermittelt. Sachgerecht ist es jedoch, die Nettokaltmiete zugrunde zu legen, da auf die Nebenkosten in der Regel kaum Einfluss ausgeübt werden kann. Die Nebenkosten sind daher im Regelfall als angemessen anzuerkennen, wenn sie nicht für Zusatzleistungen des Vermieters anfallen, die als unangemessen zu bewerten sind.<sup>9</sup> Die Rechtsprechung hat in vorläufigen Entscheidungen die Praxis der Grundsicherungsträger, auf die Tabelle zu § 8 WoGG zurückzugreifen, bestätigt, zum Teil wird auch differenzierter entschieden. Besonders zu erwähnen ist die Entscheidung des Sozialgerichtes Aurich vom 12.10.2005<sup>10</sup>, die sich sehr detailliert mit der Ermittlung der tatsächlichen Situation auf dem Wohnungsmarkt auseinandersetzt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Quadratmetermiete entscheidend von der Wohnungsgröße abhängt. Je größer die Wohnung, desto geringer ist

---

<sup>9</sup> Etwa ein Schwimmbad im Keller des Hauses oder andere Einrichtungen, die dem Mieter zur Verfügung stehen und nicht zum üblichen Wohnstandard gehören.

<sup>10</sup> S 15 AS 159/05, info also 2006, 27-31 mit einer Anmerkung von Helga Spindler.

die Miete pro Quadratmeter. Eine Festlegung auf eine abstrakte Angemessenheitsgrenze lediglich anhand eines festen Quadratmeterwertes, der unabhängig von der Größe der Haushaltsgemeinschaft auf alle Fälle angewandt wird, ist daher nicht sachgerecht.

Die Möglichkeiten der Ermittlung der angemessenen Quadratmeterpreise hängen entscheidend davon ab, welche Daten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen. Wenn ein Mietspiegel vorhanden ist, ist dieser vorrangig heranzuziehen.<sup>11</sup> Wenn kein Mietspiegel vorhanden ist, kann auf die nahezu flächendeckend vorhandenen Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse zurückgegriffen werden, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass diese keine Aussagen über auf dem Markt tatsächlich angebotene Wohnungen, sondern lediglich Aussagen über Mietpreise im Bestand treffen. Ggf. sind hier also entsprechende Zuschläge zu berücksichtigen.<sup>12</sup> Schließlich können Inserate der örtlichen Presse ausgewertet werden. Dies ist zwar relativ aussagekräftig, andererseits jedoch sehr aufwändig. Häufig nehmen große Wohnungsbaugesellschaften solche Auswertungen vor. Möglicherweise sind diese im Einzelfall bereit, ihre Daten zur Verfügung zu stellen.

Die abstrakte Angemessenheitsgrenze kann dann nicht anhand eines *Mittelwertes* der Mieten im unteren Preisbereich – also im Bereich der Wohnungen, die nach Lage und Ausstattung angemessen sind – festgesetzt werden, sondern anhand der diesen Bereich noch zuzuordnenden *Höchstbeträge*.<sup>13</sup>

### **Konkrete Angemessenheitsgrenze**

Im Rahmen der sehr von den Leistungen nach dem SGB II geprägten Diskussion spielt die Abweichung von der abstrakten Angemessenheitsgrenze aufgrund individueller Faktoren eine relativ kleine Rolle. Im Rahmen der rechtlichen Betreuung kommt dieser jedoch eine besondere Bedeutung zu. Die Angemessenheitsgrenze ist immer dann individuell oberhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenze festzusetzen, wenn entweder im Einzelfall ein höherer Wohnraumbedarf besteht, oder wenn der Hilfeempfänger nicht die Möglichkeit hat, zu der abstrakt als angemessen geltenden Miete auf

---

<sup>11</sup> SG Aurich, aaO.

<sup>12</sup> Der Autor hat anhand von Auswertungen von Inseraten einerseits und des Grundstücksmarktberichts andererseits die angemessenen Zuschläge für den Landkreis Hildesheim ermittelt. Sie liegen hier bei 10-15%.

<sup>13</sup> Putz, aaO, S. 200. Zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze ausführlich: Berlit, Wohnung und Hartz IV, NDV 2006, S. 5-28.

dem örtlichen Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Die Angemessenheitsgrenze ist typischerweise in folgenden Fällen nach oben anzupassen:

- bei Rollstuhlfahrern wegen des erhöhten Wohnflächenbedarfes, außerdem wegen der nur sehr geringen Zahl der zur Verfügung stehenden barrierefreien Wohnungen,
- ggf. bei anderen Körperbehinderungen wegen individueller Wohnbedürfnisse,
- wenn der Hilfeempfänger mit einem behinderten Menschen zusammenlebt, der ein hohes Bewegungsbedürfnis hat, jedoch aufgrund der geistigen Behinderung nicht ohne Begleitung die Wohnung verlassen kann; der typische Fall ist die Versorgung von behinderten Kindern im elterlichen Haushalt,
- wenn der Hilfeempfänger etwa wegen psychischer Krankheit oder Sucht auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung findet, kann eine Wohnung, die dann schließlich zur Verfügung steht, in Ermangelung von Alternativen als angemessen zu bewerten sein.

Die Rechtsprechung zu den Kosten der Unterkunft ist derzeit alles andere als einheitlich. Für den Betreuer bedeutet das, dass er in vielen Fällen die gerichtliche Auseinandersetzung suchen müssen, wenn er die Interessen des Betreuten adäquat vertreten will. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung ist damit zu rechnen, dass der Streit um die Angemessenheitsgrenzen auch in den kommenden Jahren an Heftigkeit nicht verlieren wird.

### **Kosten der Unterkunft nach Umzug ins Pflegeheim**

Häufig kommt es zu Sozialhilfebedürftigkeit erst durch den Umzug in ein Pflegeheim. Ältere Menschen, die nur über kleinere Renten verfügen, können zu diesem Zeitpunkt naturgemäß häufig nicht auf Ersparnisse zurückgreifen. In dem Moment, in dem sie in ein Pflegeheim ziehen, müssen sie ihre Rente für die Heimkosten aufwenden. Gleichwohl müssen sie ihre Miete noch bis zum Ende des Mietverhältnisses bezahlen. Dieses kann sich wegen der nach § 1907 BGB erforderlichen Genehmigung unter Umständen auch länger hinziehen. Schließlich fallen oft Kosten für die Auszugsrenovierung an.

Die Sozialhilfeträger lehnen es regelmäßig ab, diese Kosten zu übernehmen und berufen sich darauf, dass es hier um Schulden handele, für die der So-

zialhilfeträger nicht zuständig sei. Dies ist nicht richtig. Tatsächlich handelt es sich keineswegs um Schulden, sondern um aktuelle Kosten, die im Zusammenhang mit einer, allerdings aufgegebenen, Unterkunft stehen.

Im Regelfall sind diese Fälle über § 87 SGB XII zu lösen: Die Kosten der Unterkunft sind besondere Belastungen, die vom Einsatz des Einkommens freizulassen sind. Die Rente ist also nur in dem Maße einzusetzen, in dem sie nicht benötigt wird, um die Kosten der aufgegebenen Wohnung bis zum Ende zu tragen. Von den Sozialhilfeträgern wird diese Auffassung häufig nicht geteilt. Wenn der Betreuer vermeiden will, dass mit dem Umzug in ein Pflegeheim eine Verschuldung verbunden ist, wird er vor dem Sozialgericht klagen müssen.

Wenn die Rente nicht ausreicht, um die Kosten der Unterkunft nach Einzug in ein Heim zu bezahlen, oder wenn eine Rente gar nicht vorhanden ist, sondern auch zuvor Sozialhilfe bezogen worden war, dann sind die Kosten der Unterkunft bis zum Ende des Mietverhältnisses wegen § 29 SGB XII vom Grundsicherungsträger zu übernehmen. Auch das ist streitig.

### **Renovierungskosten**

Im Rahmen der alten Sozialhilfe hatte der Sozialhilfeträger einmalige Kosten der Unterkunft, typischerweise Kosten der Renovierung, als einmalige Beihilfen zu übernehmen. Mit der Abschaffung der einmaligen Beihilfen stellt sich die Frage, wie mit diesen Kosten zu verfahren ist. Aus dem Regelsatz sind sie definitiv nicht zu tragen. Aufgrund der Veränderungen in den Vorschriften über die Übernahme der Kosten der Unterkunft sind sie allerdings als einmalige Kosten iSv § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII vom Grundsicherungsträger zu übernehmen.<sup>14</sup>

### **Mietkautionsdarlehen**

Die Träger der Grundsicherung gewähren regelmäßig Mietkautionsdarlehen, wie es in §§ 22 SGB II/29 SGB XII vorgesehen ist. Dabei wird von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende regelmäßig die Tilgung der Darlehen aus der Regelleistung verlangt. Eine Rechtsgrundlage hierfür besteht nicht. Die Darlehen sind tilgungsfrei zu stellen. Zinsen können ebenfalls nicht verlangt werden. Die Tilgung des Darlehens kann erst dann erfol-

---

<sup>14</sup> Berlitz, aaO, S. 15.

gen, wenn entweder das Mietverhältnis endet und die Mietkaution frei wird, oder wenn die Hilfebedürftigkeit endet.<sup>15</sup>

### **Betriebskostennachzahlungen**

Für Betriebskostennachzahlungen hat der Leistungsträger ebenfalls einmalige Hilfen in Höhe der tatsächlichen Nachzahlungen zu erbringen. „Soweit in dem Abrechnungszeitraum auch solche Zeiten [enthalten sind], in denen kein Anspruch aus SGB II-Leistungen bestanden hat oder das SGB II noch nicht in Kraft getreten war, sind diese (..) nicht anteilig herauszurechnen.“<sup>16</sup>

### **Umzugskosten**

Der Leistungsträger hat Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten zu übernehmen, soweit diese notwendig sind. Der Begriff der Wohnungsbeschaffungskosten umfasst alle Aufwendungen, „die mit einem Unterkunftswechsel verbunden und nicht Mietkaution oder Umzugskosten sind“.<sup>17</sup> Hier kommen also insbesondere Maklergebühren in Betracht,<sup>18</sup> aber auch Kosten für Wohnungsanzeigen, eine dem Vermieter geschuldete „Abwicklungsgebühr“, die Kautionsabwicklung und Wohnungsübergabe oder Kosten für Wohnungsbesichtigungsfahrten bei Umzug an einen entfernten Ort. Auch die Kosten für Abstandszahlungen, Anfangsrenovierung und doppelte Mieten, wenn das alte Mietverhältnis nicht zu dem Zeitpunkt endet, zu dem das neue beginnt, sind hier hinzuzurechnen.<sup>19</sup> Auch dies spielt im Rahmen der rechtlichen Betreuung eine besondere Rolle. Denn Menschen mit rechtlicher Betreuung verfügen häufiger als andere nicht über die Möglichkeiten, den Umzug weitgehend aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen. Insbesondere genügt es hier oft nicht, wenn sie eine einmalige Hilfe erhalten, um einen Umzugswagen mieten zu können. Vielmehr sind sie häufig auf die Hilfe durch ein Umzugsunternehmen angewiesen.

### **Streitige Nebenkosten**

Die Arbeitsgemeinschaften für das SGB II rechnen aus den Unterkunfts-

---

<sup>15</sup> Berlit, aaO, S. 24; Mrozyński, Praxishandbuch Grundsicherung und Sozialhilfe, Loseblatt, 2006, VIII Rz 59.

<sup>16</sup> Berlit, aaO, S. 16.

<sup>17</sup> Berlit, aaO, S. 23.

<sup>18</sup> StVS 45, 469.

<sup>19</sup> Ebd. mwN.

für andere Kosten anfallen, die aus Sicht der Leistungsträger nicht zwingend erforderlich sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch bereits 2001 entschieden, dass die Kosten der Unterkunft in der alten Sozialhilfe auch die Kosten für einen Kabelanschluss umfassen, wenn der Mieter nicht die Möglichkeit hat, diese Kosten zu vermeiden, indem er den Kabelanschluss nicht nutzt.<sup>20</sup> Nichts anderes kann für den Stellplatz gelten:

In vielen Bundesländern stehen landesrechtliche Vorschriften, aufgrund derer Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen Stellplätze zur Verfügung stellen müssen. Diese werden im Regelfall zusammen mit der Wohnung vermietet und im Mietvertrag separat ausgewiesen. In Wohngedenden, in denen die Parkplatzversorgung ausreichend ist, ist es regelmäßig nicht möglich, solche Stellplätze unterzuvermieten. Sie gehören daher zu den notwendigen Kosten der Unterkunft, denn der Hilfeempfänger kann sich im Rahmen des Mietverhältnisses ihrer nicht entledigen.

### **Heizkosten**

Die Heizkosten sind wie die Kosten der Unterkunft nur zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Anders als die sonstigen Unterkunfts-kosten sind sie jedoch von Anfang an nur in angemessener Höhe zu übernehmen. Eine Frist zur Senkung der Heizkosten hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Dies hat seinen Grund darin, dass die Heizkosten durch den Hilfeempfänger beeinflusst werden können.

Die Leistungsträger haben zumeist abstrakte Heizkostengrenzen pro Quadratmeter festgelegt. Sie legen die tatsächliche Quadratmeterzahl zugrunde und multiplizieren diese mit dem Heizkostenwert pro Quadratmeter. Auf diese Weise wird die angemessene Heizkostengrenze ermittelt. Weicht die Wohnungsgröße von der höchstens angemessenen Größe nach unten ab, wird im Regelfall die tatsächliche Quadratmeterzahl zugrunde gelegt. Weicht die Wohnungsgröße jedoch nach oben ab, wird zumeist nur die noch angemessene Quadratmeterzahl zugrunde gelegt. Diese Praxis erscheint fragwürdig, ist jedoch nach Kenntnis des Autors noch nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Wie bei der Miete müsste wohl bei einer Abweichung der Quadratmeterzahl nach unten ein höherer Heizkostenpreis akzeptiert werden.

Die Werte, die pro Quadratmeter angesetzt werden, unterscheiden sich von Träger zu Träger. Nach Kenntnis des Autors bewegen sie sich zwischen 1,06

---

<sup>20</sup> Urteil vom 28.11.2001, BVerwG 5 C 9.01, info also 2002, 127 mit einer Anmerkung von Berlit.



€ / qm und 1,28 € / qm. Da die Heizkosten in den letzten Jahren kontinuierlich und erheblich gestiegen sind, dürften jedenfalls die unteren Werte der aktuellen Entwicklung anzupassen sein.

Große Probleme bereitet die individuelle Anpassung der Angemessenheitsgrenze an die jeweilige Wohnraumsituation. Tatsächlich hängen die Heizkosten nämlich nicht nur vom individuellen Konsum, sondern in erheblichem Maße von der Bauweise ab. In der wissenschaftlichen Literatur ist unbestritten, dass die Heizkosten auch oberhalb der genannten Grenzen akzeptiert werden müssen, wenn die Isolierung schlecht ist oder aus anderen baulichen Gründen höhere Heizkosten anfallen. In der Praxis bereitet es jedoch regelmäßig große Schwierigkeiten, die Anerkennung solcher Heizkosten durchzusetzen.

Neben der Bauweise und Wärmeisolierung hängen die Heizkosten auch entscheidend von der Heiztechnik ab. Die Kosten für elektrische Energie liegen beim doppelten der Kosten für Energie in Gasform. Auch dies findet jedoch in der Praxis der Behörden meist keine Berücksichtigung.<sup>21</sup> Wenn die Heizkosten nicht regelmäßig anfallen, sondern ein oder zweimal im Jahr – typischerweise bei der Anschaffung von Heizöl oder anderen Brennstoffen – hat der Leistungsträger grundsätzlich die Möglichkeit, den tatsächlichen Heizkostenbedarf durch einmalige Leistungen oder durch regelmäßige Zahlungen sicherzustellen.<sup>22</sup>

## **Schluss**

Die derzeitige Situation in Bezug auf die Kosten der Unterkunft ist in vieler Hinsicht unbefriedigend. Die behördliche Praxis ist im Wesentlichen von dem Bemühen gekennzeichnet, zum einen die Kosten so gering als möglich zu halten und zum anderen möglichst allgemeine Regelungen ohne Berücksichtigung individueller Besonderheiten durchzusetzen. Gefestigte Rechtsprechung gibt es nicht. Die Neigung der Sozialgerichtsbarkeit, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu übernehmen, ist durchwachsen. Die Entscheidungen der Landessozialgerichte widersprechen sich teilweise. Außerdem liegen bislang im Wesentlichen nur Entscheidungen in Eilsachen vor. Entscheidungen des Bundessozialgerichtes zu Kosten der Unterkunft sind noch nicht bekannt.

---

<sup>21</sup> Ausführlich zu Heizkosten: Berlitz, aaO, S. 20ff.

<sup>22</sup> Ebd.

In der Praxis der rechtlichen Betreuung schafft dies erhebliche Probleme. Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass der rechtliche Betreuer es typischerweise mit Menschen zu tun hat, die Besonderheiten aufweisen, die der generalisierenden Betrachtungsweise der Behörde entgegenstehen. Dies zu vermitteln, bereitet oft große Schwierigkeiten.

Andererseits kann die augenblicklich sehr offene Situation auch als Chance begriffen werden: Gerade weil die Rechtsprechung nicht gefestigt ist und die Behörden oftmals noch unsicher agieren, entstehen neue Diskussions- und Handlungsspielräume.